



Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

13.07.2018 III 38-1.6.56-14/18

Nummer:

Z-6.56-2247

Antragsteller:

PRIORIT AG

Margarete-von-Wrangell-Straße 23 63457 Hanau

Geltungsdauer

vom: 16. Juli 2018 bis: 16. Juli 2021

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiges Revisionsabschlusssystem "PRIOFLEX System 42"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und zehn Anlagen.





Seite 2 von 12 | 13. Juli 2018

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 12 | 13. Juli 2018

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereichbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Systems "PRIOFLEX System 42" - als Reihung von ein- und zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlüssen (mit jeweils einem oder zwei Revisionsflügeln).

Das System wird im Folgenden Revisionsabschlusssystem genannt.

Das Revisionsabschlusssystem verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

- 1.1.2 Das Revisionsabschlusssystem besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, den Revisionsflügeln, Dichtungen, Verschlüssen, Zubehörteilen sowie den Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.
- 1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Nennabmessungen ohne Angabe der Fugentoleranzen) betragen
 - für das Revisionsabschlusssystem:

- Höhe: 2000 bis 2250 mm

Breite: 2250 bis 2500 mm (bei Reihung von drei Revisionsflügeln)

2950 bis 3300 mm (bei Reihung von vier Revisionsflügeln) 3700 bis 4100 mm (bei Reihung von fünf Revisionsflügeln)

für den einzelnen Revisionsflügel:

Höhe: 1880 bis 2090 mm.
Breite: 715 bis 795 mm

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Das Revisionsabschlusssystem ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Abschluss von Revisionsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit Installationsschächten nach Abschnitt 1.3.1 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten verwendet werden.
- 1.2.2 Das Revisionsabschlusssystem ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für Revisionsabschlüsse die Anforderung "umlaufend dichtschließend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.
- 1.2.3 Das Revisionsabschlusssystem ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3 für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den spezi-

DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)



Nr. Z-6.56-2247

Seite 4 von 12 | 13. Juli 2018

ellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.3 Anwendungsbereich

- 1.3.1 Das Revisionsabschlusssystem darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte nach Abschnitt 3.3.2 mindestens der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4³ eingebaut werden.
- 1.3.2 Der Einbau des Revisionsabschlusssystems hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Revisionsabschlusssystem muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 10 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ enthalten.

Revisionsabschlusssysteme nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusssystems

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusssystems wurde nach DIN 4102-2¹ bestimmt.⁵ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde das Revisionsabschlusssystem 500 Prüfzyklen unterzogen.⁵

2.1.1.2 Dichtheit

Das Revisionsabschlusssystem muss im Fugenbereich der Revisionsflügel mit einer mindestens vierseitig umlaufenden Dichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden

2.1.1.3 Sonstige Eigenschaften

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind für das Revisionsabschlusssystems unter Normalbedingungen zu führen. Es sind die Bestimmungen von Abschnitt 3 zu beachten.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- Rahmenprofile aus speziellen⁶ Bauplatten mit den Mindestabmessungen
 - seitlich: ≥ 42 mm (Dicke) x 47,5 mm bis 75 mm (Breite)
 - oben und unten: ≥ 42 mm bzw. 36 mm/37 mm im Bereich der Anschlagplatten (Dicke)
 x 75 mm (Breite).

3 DIN 4102-4:1994-03

einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusssystems ebenfalls berücksichtigt.

Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Nr. Z-6.56-2247

Seite 5 von 12 | 13. Juli 2018

Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe des Revisionsöffnungssystems durchgehen.

- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶
 - ein vierseitig umlaufend angeordneter, eingelassener Streifen
 - ein zusätzlicher Streifen am unteren Rahmenprofil
- Ausfüllung aus nichtbrennbaren Mineralfaserplatten⁷

2.1.2.2 Revisionsflügel

Die Revisionsflügel müssen im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- 42 mm dicke Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.2.1
- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶
 - zwei Streifen vierseitig umlaufend
 - ein zusätzlicher umlaufender Streifen (Schlossseite sog. Gangflügel)

2.1.2.3 Dichtung

Das Revisionsabschlusssystem ist wie folgt mit Dichtungen⁶ herzustellen:

- vierseitig umlaufend um jeden Revisionsflügel
- 5 mm dicker und 30 mm breiter spezieller Dichtungsstreifen im Bereich der unteren Anschlagleiste

2.1.2.4 Verschlüsse

Das Revisionsabschlusssystem ist mit Verschlüssen aus folgenden Bestandteilen herzustellen:

- spezielles Verriegelungssystem⁶ einschließlich Vierfachverriegelung, Oben- und Untenverriegelung und zwei Sicherungsbolzen (bei Revisionsflügeln von einflügligen und Gangflügeln von zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlüssen)
- spezielle Oben- und Untenverriegelung⁶ einschließlich Schließblechen⁶ und Hintergreifungsblechen⁶ (bei Standflügeln von zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlüssen)

2.1.2.5 Zubehörteile

Jeder Revisionsflügel muss mit drei speziellen Bändern⁶ hergestellt werden.

2.1.2.6 Zusatzteile

Das Revisionsabschlusssystem muss mit folgenden Zusatzteilen hergestellt werden:

Anschlagleisten

Für die Anschlagleisten⁶ sind Streifen aus Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.2.1 mit folgenden Abmessungen zu verwenden:

- untere Anschlagleisten:22 mm x 100 mm (Dicke x Höhe)
- obere Anschlagleisten:42 mm x 185 mm (Dicke x Höhe)
- vertikale Anschlagleisten:

22 mm x 100 mm x 2000 - 2250 mm (Dicke x Ansichtsbreite x Höhe).

Die vertikalen Anschlagleisten sind oben und unten mit einem 10 mm breiten und 1,5 mm dicken Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ ausgestattet.

 spezielle Stahlwinkel⁶ mit den Mindestabmessungen 60 mm x 40 mm x 5 mm (Höhe x Breite x Dicke)

Im Zulassungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C



Nr. Z-6.56-2247 Seite 6 von 12 | 13. Juli 2018

2.2 Herstellung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusssystems

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusssystems zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusssystems müssen mit einem werkseitig aufgebrachten dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.1.3 Revisionsabschlusssystem

Das Revisionsabschlusssystem ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ aus den Bestandteilen gemäß den Abschnitten 2.1.2.2 bis 2.1.2.5 herzustellen. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

Das Revisionsabschlusssystem (einschließlich der Zusatzteile) ist produktbezogen zu verpacken.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Revisionsabschlusssystem und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1). Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Jedes Revisionsabschlusssystem muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Revisionsabschlusssystem "PRIOFLEX System 42"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.56-2247
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Revisionsabschlusssystem nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschlusssystem und Angaben zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die das Revisionsabschlusssystem eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusssystems, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile.



Seite 7 von 12 | 13. Juli 2018

2.2.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschlusssystem ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.3).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusssystems mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusssystems nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusssystems eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁸ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusssystems ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusssystems ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusssystems

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

Box 5 DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen



Nr. Z-6.56-2247

Seite 8 von 12 | 13. Juli 2018

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusssystems sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusssystems durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für das Revisionsabschlusssystem festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Bauprodukte für das Revisionsabschlusssystem nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Anordnung der Revisionsflügel im Revisionsabschlusssystem ist ausschließlich seitlich zulässig und muss den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

Beim Einbau des Revisionsabschlusssystems in Installationsschächte nach Abschnitt 3.3.2 darf die Höhe dieser Installationsschachtwände maximal 3000 mm betragen.

Das Revisionsabschlusssystem darf nicht der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile des Revisionsabschlusssystems sowie dessen Anschlüsse für die Anwendung des Revisionsabschlusssystems unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über dem Revisionsabschlusssystem (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass das Revisionsabschlusssystem - außer seinem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.



Nr. Z-6.56-2247 Seite 9 von 12 | 13. Juli 2018

3.2.2 Nachweise der einzelnen Bestandteile des Revisionsabschlusssystems

3.2.2.1 Rahmen und Revisionsflügel

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Revisionsflügeln nach Abschnitt 2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2. Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-19, zu führen.

3.2.2.2 Befestigungsmittel

Es müssen Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.3.3 verwendet werden.

Die Zugtragfähigkeit der Stahlschrauben vom Typ "Würth ASSY Holzschrauben" muss mindestens 4,64 kN bei einer wirksamen Einschraubtiefe von mindestens 28 mm betragen.

Beim Nachweis der Befestigung des Revisionsöffnungssystems (unteres Rahmenprofil) an der Massivdecke dürfen nur Betonschrauben oder Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung/Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben, verwendet werden.

Beim Nachweis der Befestigung des oberen Rahmenprofils und der seitlichen Rahmenprofile an der Installationsschachtwand sind geeignete Befestigungsmittel zu verwenden.

3.2.2.3 Ausführung in Installationsschächten nach Abschnitt 3.3.2

Bei Ausführung des Revisionsabschlusssystems in Installationsschächten nach Abschnitt 3.3.2 bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Installationsschachtwände davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z.B. DIN 4103⁹, zu führen.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Der Einbau des Revisionsabschlusssystems in den Installationsschacht erfolgt am Anwendungsort i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieses Bescheids.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Revisionsabschlusssysteme nach diesem Bescheid nur von Unternehmen ausgeführt und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen dieses Bescheids - ggf. auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2 - zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, das Revisionsabschlusssystem einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

3.3.1.2 Der Einbau des Revisionsabschlusssystems hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

3.3.2 Bauteile

3.3.2.1 Das Revisionsabschlusssystem darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4³, Abschnitt 8.6, aus mindestens 42 mm dicken Wänden gemäß den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-2009-B-2938 eingebaut werden.

DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.



Nr. Z-6.56-2247

Seite 10 von 12 | 13. Juli 2018

3.3.2.2 Die Wände der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich sowie oberhalb des Revisionsabschlusssystems müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Installationsschachtwand durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.3.3 **Einbau**

- 3.3.3.1 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusssystems und der Installationsschachtwand sind oben und seitlich verstärkte Stahlprofile nach DIN EN 14195¹⁰, in Verbindung mit DIN 18182-1¹¹ entsprechend den statischen Anforderungen, Abmessungen jedoch mindestens 50 mm x 40 mm x 2 mm, anzuordnen (s. Anlagen 5 bis 7). Die Befestigung muss mit geeigneten Befestigungsmitteln gemäß den statischen Erfordernissen in Abständen ≤ 200 mm erfolgen.
- 3.3.3.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusssystems ist kraftschlüssig wie folgt an der Massivdecke (unten) sowie an den Laibungen der angrenzenden Installationsschachtwand (seitlich und oben) zu befestigen (s. Anlagen 4 und 7):
 - unterer Rahmenanschluss
 - umlaufend in Abständen ≤ 120 mm
 - unter Verwendung von speziellen Stahlwinkeln nach Abschnitt 2.1.2.6 und Betonschrauben oder Dübeln gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung bzw. Bewertung (jeweils mit Stahlschrauben Ø ≥ 10 mm) gemäß den statischen Erfordernissen –
 - oberer Rahmenanschluss
 - umlaufend in Abständen ≤ 250 mm vom Rand und ≤ 675 mm untereinander
 - unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln Ø ≥ 10 mm gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden
 - seitlicher Rahmenanschluss
 - umlaufend in Abständen ≤ 125 mm vom Rand und ≤ 675 mm
 - unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln Ø ≥ 6 mm gemäß den statischen Erfordernissen zu verwenden
- 3.3.3.3 Die unteren und oberen Anschlagleisten gemäß Abschnitt 2.1.2.6 sind unter Verwendung von Stahlschrauben vom Typ "Würth ASSY Holzschrauben"⁶, Ø ≥ 4,5 mm, Länge 55 mm bzw. 70 mm, unten mit Unterlegscheibe Ø ≥ 12 mm, Dicke 1,5 mm,
 - mit Schraubenpaaren in Abständen ≤ 75 mm untereinander und ≤ 263 mm zischen den Paaren (untere Anschlagleiste)
 - mit vier senkrecht übereinander angeordneten Schrauben in Abständen ≤ 100 mm bzw. gemäß Anlage 7 (obere Anschlagleiste)

an den unteren und oberen Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 kraftschlüssig zu befestigen (s. Anlage 5).

An den seitlichen Rahmenprofilen gemäß Abschnitt 2.1.2.1 und an den mittleren Revisionsflügeln (Standflügeln) nach Abschnitt 2.1.2.2 sind vertikale Anschlagleisten gemäß Abschnitt 2.1.2.6 unter Verwendung von geeigneten Schrauben \geq M6 x 40 in Abständen \leq 50 mm vom Rand und \leq 360 mm untereinander zu befestigen (s. Anlagen 5, 8 und 9).

3.3.3.4 Im unteren Anschlussbereich des Rahmens ist ein Dichtungsband vom Typ "Combband 600 Plus", Abmessungen 15 x 6 mm, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-836 anzuordnen (s. Anlage 7).

¹⁰ DIN EN 14195:2015-03

einschließlich DIN EN 14195/Berichtigung 2006-11 - Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

¹¹ DIN 18182-1:2015-11



Nr. Z-6.56-2247

Seite 11 von 12 | 13. Juli 2018

3.3.3.5 Der Einbau des Revisionsabschlusssystems muss im Übrigen gemäß den Anlagen 1 bis 9 und der Einbauanleitung erfolgen.

3.3.4 Fertigstellen des Revisionsöffnungsystems

- 3.3.4.1 Die Revisionsflügel sind über die Bänder einzuhängen und zu verschließen.
- 3.3.4.2 Nach dem betriebsfertigen Einbau des Revisionsabschlusssystems ist die einwandfreie Funktion der Revisionsflügel durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) zu kontrollieren.

3.3.5 Kennzeichnung des eingebauten Revisionsabschlusssystems

Jedes eingebaute Revisionsabschlusssystem nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die das Revisionsabschlusssystem einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Revisionsabschlusssystem "PRIOFLEX System 42"
- Name (oder ggf. Kennziffer) der bauausführenden Firma, die das Revisionsabschlusssystem eingebaut hat (s. Abschnitt 3.3.6)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von der bauausführenden Firma
- Bescheidnummer: Z-6.56-2247
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist am Revisionsabschlusssystem dauerhaft zu befestigen.

3.3.6 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Revisionsabschlusssystem eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO ¹²).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.56-2247
- Einbau Revisionsabschlusssystem "PRIOFLEX System 42"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Die Revisionsflügel des Revisionsabschlusssystems sind mit Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Die Revisionsflügel sind ständig geschlossen und verriegelt zu halten. Sie dürfen nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

 das Revisionsabschlusssystem nur mit Revisionsflügeln im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und

nach Landesbauordnung



Seite 12 von 12 | 13. Juli 2018

 nach Öffnen und Verschließen der Revisionsflügel der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusssystems ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn das Revisionsabschlusssystem stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; keine Beschichtungen, Anstriche o. Ä.; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusssystems ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieses Bescheids entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen; die Abschnitte 3.3.1.1 und 3.3.6 gelten sinngemäß.

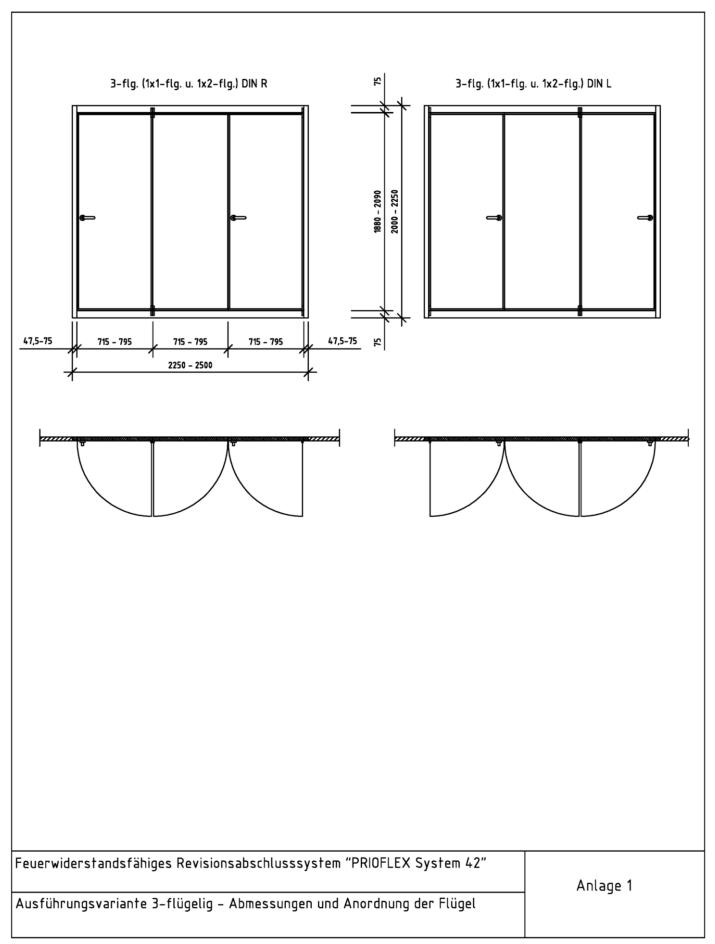
4.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschlusssystem ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

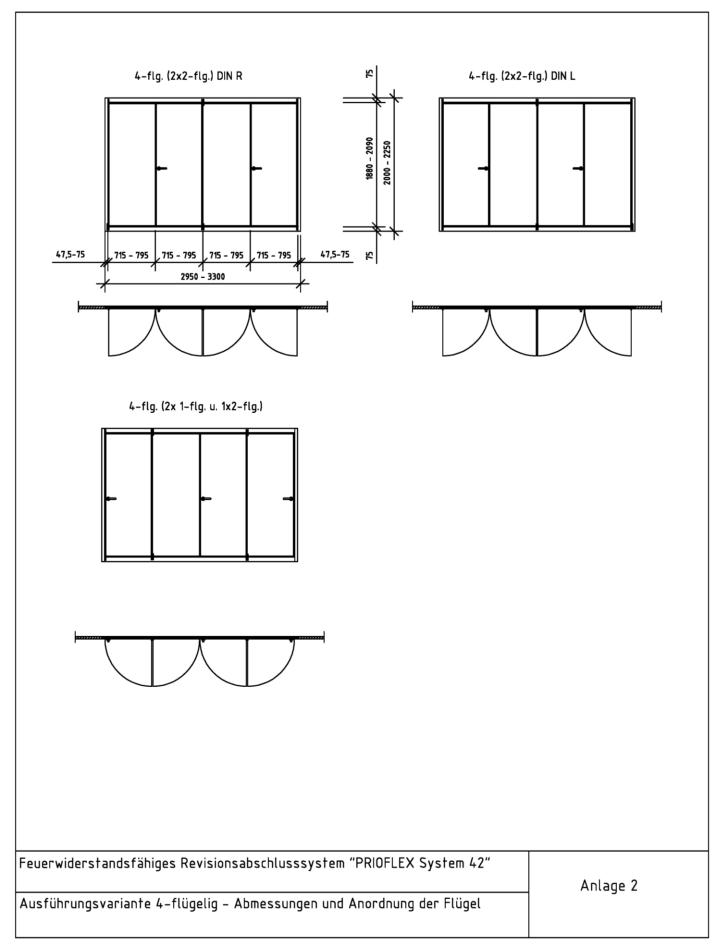
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass das eingebaute Revisionsabschlusssystem auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Maja Tiemann Referatsleiterin Beglaubigt

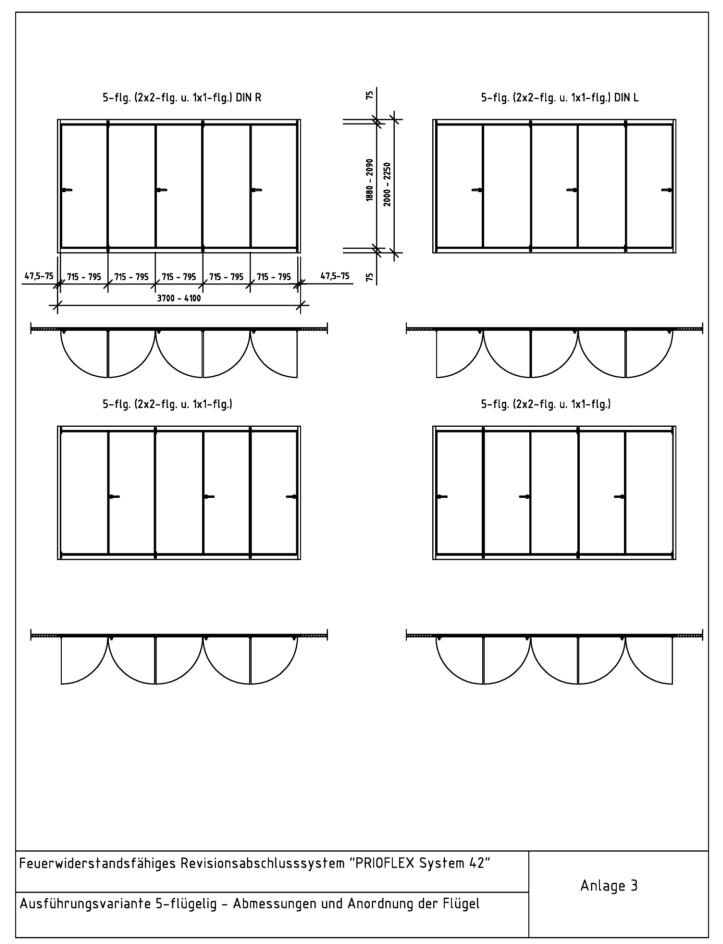




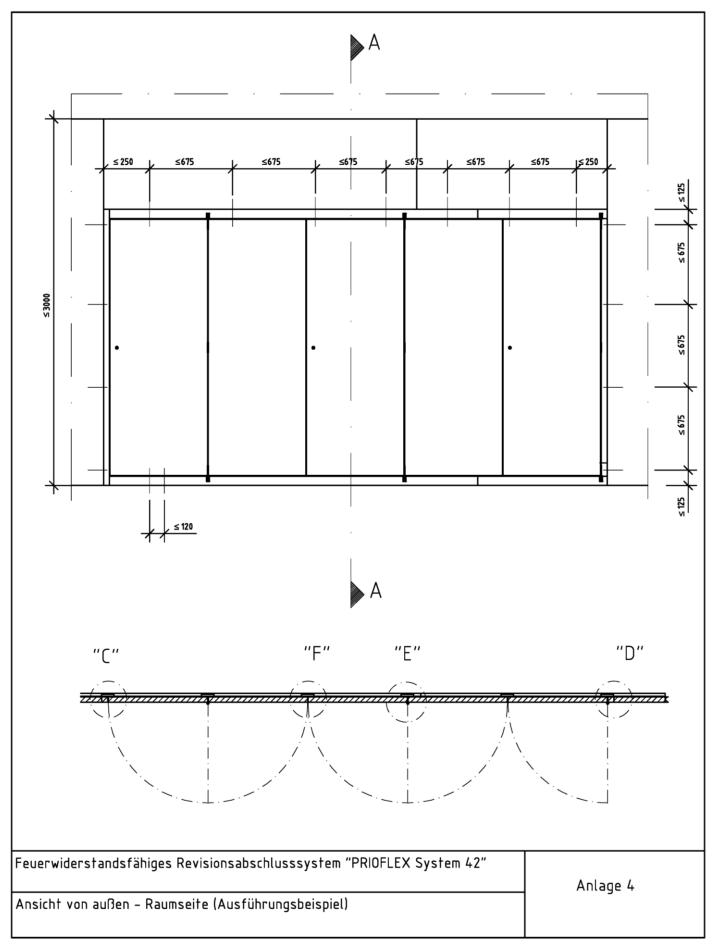


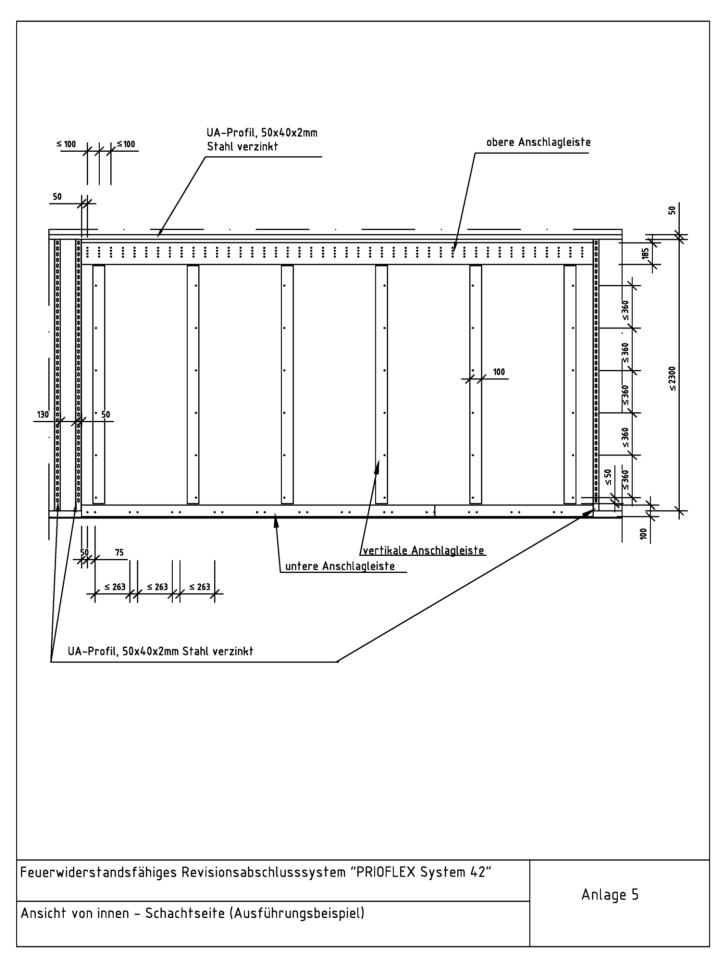




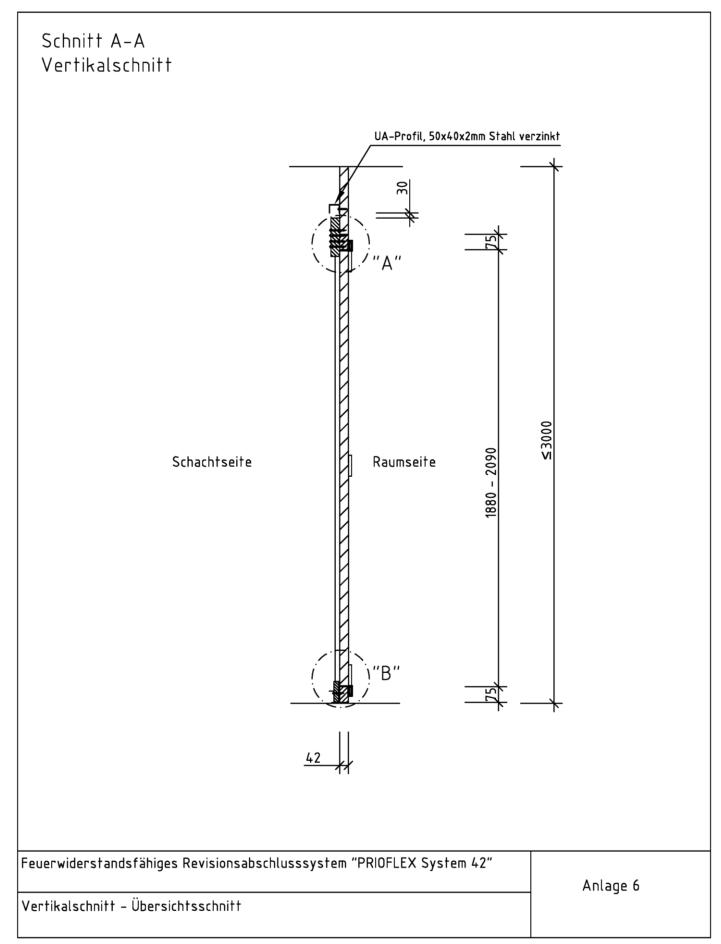






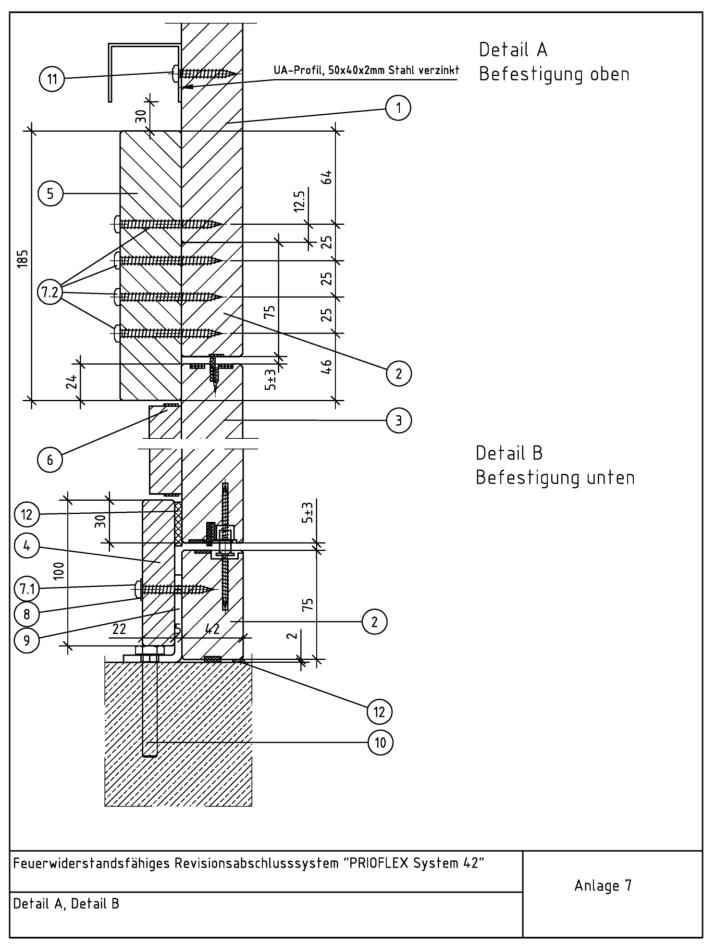




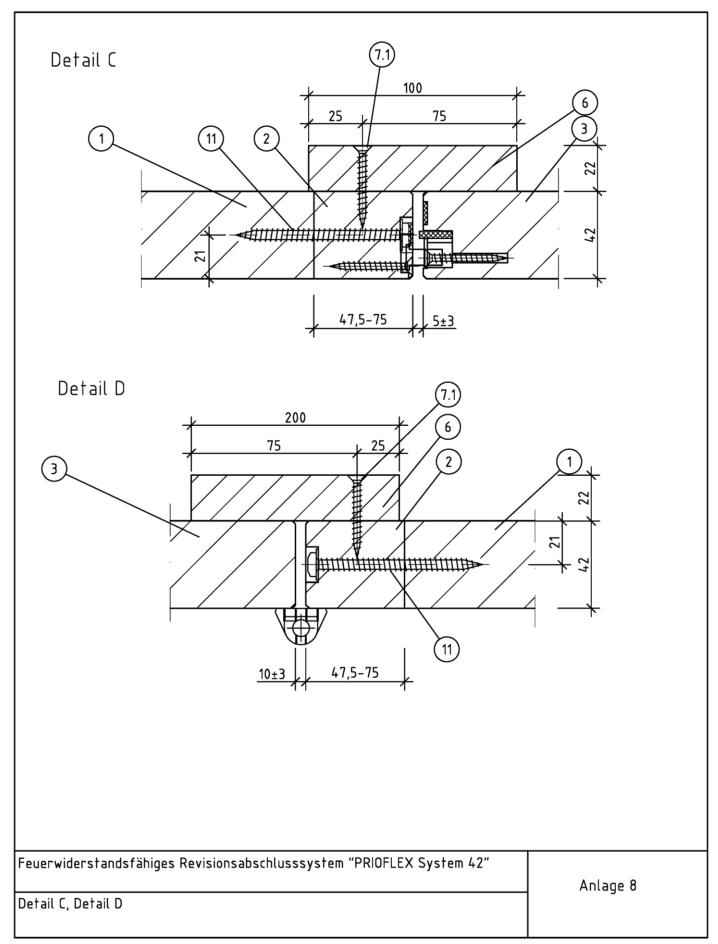


Z28306.18

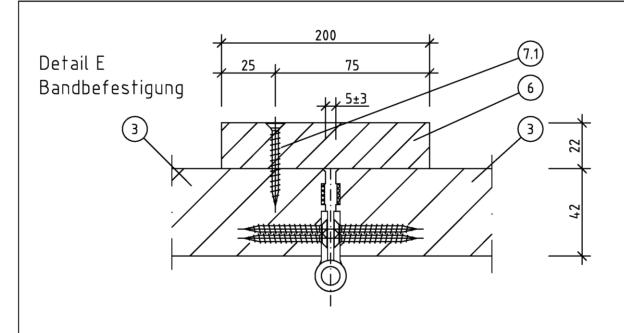


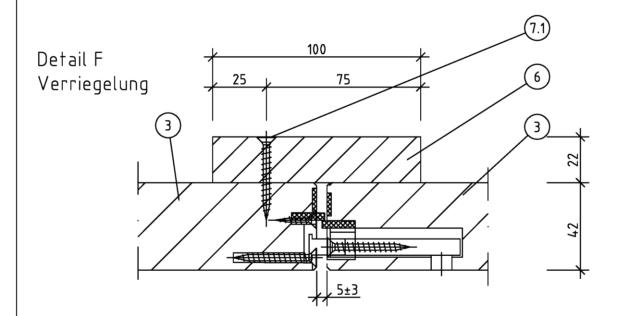












Feuerwiderstandsfähiges Revisionsabschlusssystem "PRIOFLEX System 42"	Anlage 9
Detail E, Detail F	Amage 7

Positionsliste		
Pos.	Bezeichnung	
1	Installationsschacht nach Abschnitt 1.3.1	
2	Rahmen nach Abschnitt 2.1.2.1	
3	Flügel nach Abschnitt 2.1.2.2	
4	Untere Anschlagleiste nach Abschnitt 2.1.2.6	
5	Obere Anschlagleiste nach Abschnitt 2.1.2.6	
6	Vertikale Anschlagleiste nach Abschnitt 2.1.2.6	
7.1	Holzschraube Würth Assy 3.0, 4,5x55mm gemäß abZ Z-9.1-514 nach Abschnitt 3.3.3	
7.2	Holzschraube Würth Assy 3.0 , 4,5x70mm gemäß abZ Z-9.1-514 nach Abschnitt 3.3.3	
8	Unterlegscheibe Stahl, Ø ≥ 12,1mm Dicke ≥ 1,5mm nach Abschnitt 3.3.3	
9	Stahlwinkel 60x40x5mm nach Abschnitt 2.1.2.6	
10	Betonschrauben oder Dübel mit Stahlschrauben nach Abschnitt 3.3.3	
11	geeignete Befestigungsmittel nach Abschnitt 3.3.3	
12	Dichtungsband *Combband 600 Plus*, gemäß AbP P-NDS04-336	

Formation to definition Devicion to the PDDIOFIEV Control 12"	
Feuerwiderstandsfähiges Revisionsabschlusssystem "PRIOFLEX System 42"	Anlage 10
Positionsliste	Amage 10

Z28306.18 1.6.56-14/18